

Beitrags- und Gebührenordnung Sportvereins SV Schessinghausen von 1948 e.V.



Stand: 16.04.2024

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung kann nur vom Gesamtvorstand des SV Schessinghausen e. V. (nachfolgend Verein genannt) geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Halbjahr.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Beitragseinzug per SEPA-Lastschrift wird jeweils zum Monatsanfang April und Oktober für das laufende Halbjahr vorgenommen. Bei Eintritt während des laufenden Halbjahres wird ein anteiliger Zwischeneinzug vorgenommen.
2. Die Mitglieder erteilen dazu im Aufnahmeantrag ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Zugleich weisen sie ihr Kreditinstitut an, die vom Sportverein Schessinghausen eingezogene Lastschrift einzulösen.
3. Bei Minderjährigen unterschreiben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag und der Kontoinhaber das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 4 Beiträge

Es werden folgende Beitragsarten geführt:

Mitgliedsform	Betrag (Euro/Monat)
Erwachsene aktiv	7,00
Erwachsene passiv	4,50
Kinder, Schüler und Studierende	4,50
Familien (in häuslicher Gemeinschaft lebend)	9,50

1. Eine ermäßigte Beitragsform für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (18 bis 27 Jahre) muss beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen im Voraus für das kommende Beitragshalbjahr nachzuweisen. Die antragstellende Person wird als Jugendlicher geführt.

2. Beitragsbefreiungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf besonderen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.
3. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei einer Rücklastschrift werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
5. Die in der Aufnahmeantrag angegebenen Daten werden für die Mitgliederverwaltung und den SEPA-Lastschrifteinzug gespeichert und verarbeitet.

§ 5 Zusatzgebühren

Passgebühren einmalig: Junioren/innen: 12 Euro

Senioren/innen: 30 Euro

§ 6 Schlussbestimmung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 03.02.2024 in Kraft.